

Zeitschrift: Helvetische Monathschrift
Herausgeber: Albrecht Höpfner
Band: 1 (1799)
Heft: 1

Anhang: Anhang

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A n h a n g.

Aarau, den 30ten Februar 1798.

Freyheit.

Gleichheit.

Der Minister der Künste und Wissenschaften der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den Bürger Tillier, Regierungsstatthalter des Kantons Bern.

Bürger Statthalter!

Die Zeit nahet heran, wo die Bewohner Helvetiens ein Religionsfest gemeinschaftlich feyerten, einen Tag des Gebets und der Danksgung, einen Tag, gewidmet dem religiösen Nachdenken über den sittlichen Zustand der Nation. Unsere Staatsverfassung erkennet das heilige Menschenrecht ungehinderter Religionsübung an. Allein, obgleich sie keinen gottesdienstlichen Versammlungen irgend einer Religionsparthen Hindernisse in den Weg leget, so kann sie doch nicht gestatten, daß unter dem Vorwande religiöser Zusammentkünfte, die öffentliche Ordnung gestört, und die Achtung gegen die rechtmäßigen christlichen Gewalten im Staate untergraben werde. Wenn nun schon die Pflicht des Vollziehungsdirektoriums der helvetischen Republik sich darauf einschränkt, durch Euch, Bürger, und durch Eure Unterbeamten über alles, was den Gottesdienst angeht, genau zu wachen; so kann es ihm doch nimmermehr gleichgültig seyn, in welchem Geiste die Religionslehrer an den Tagen, die der Gebrauch unserer Väter geheiligt hat, sich ihrer Amtsverrichtungen entledigen.

In seiner ursprünglichen Reinheit ist das Christenthum das wirksamste Mittel, das Gewissen zu schärfen, die Menschen zum Gefühle ihrer Würde zu erheben, die Selbstsucht zu bekämpfen, und alle Tugenden zu entwickeln, welche die Zierde der menschlichen Natur, und ohne die keine wahrhaft republikanischen Gesinnungen möglich sind.

Das Christenthum ist allem feind, was schlecht und niedrig ist: es lehrt den Eigennutz dem gemeinen Wohl, die Regungen der Leidenschaft den Geboten der Vernunft, das Vergnügen der Pflicht, und alles dem Gewissen aufopfern. Es gewöhnt seine Verehrer, ihr Glück nur in dem Wohl anderer zu suchen, und hält ihnen beständig eine moralische Welt, ein unsichtbares Reich vor, zu dessen Absichten diese Sinnenwelt nur Mittel ist, wo die Gerechtigkeit das höchste Gesetz, Heiligkeit der letzte Zweck, und woraus alle Willkür verbannet ist.

Der Christ ist unabhängig ohne Zugelosigkeit, fest ohne Eigensinn, stolz auf seine Bestimmung ohne Eigendunkel, und beschämt über seine Mängel ohne Muthlosigkeit. Erhoben durch das Bewußtsein der Fähigkeiten, die er noch entwickeln kann, und durch die Aussicht auf seine unermessliche Laufbahn, gedemüthiget durch die Kenntniß des geringen Maßes seiner wirklichen erworbenen Kräfte, und durch den Hinblick auf das kleine Stück des zurückgelegten Weges, fühlt er sich durch eine Ewigkeit von Anstrengung gegen die Schwäche des Augenblicks gestärkt, und findet in einem immerwährenden Fortgange seines Strebens nach Heiligkeit den Ersatz seiner gegenwärtigen Unvollkommenheit.

Das Christenthum erhebt ihn über die Menschheit, ohne ihre Triebfedern zu zerstören, über die ängstlichen Sorgen des Lebens, ohne irgend ein Band, das uns daran knüpft, zu zerreißen; es reinigt alle Empfindungen des Gemüthes, ohne sie zu schwächen, pflegt und nährt die sanftesten, leitet die stärksten, und macht sie gemeinnützig; es erweitert seinen Gesichtskreis im Grossen, ohne seine Thätigkeit im Kleinen zu lähmen, und stellt ihn auf eine Höhe, von welcher er das Menschengeschlecht in seinen allgemeinen Beziehungen überblickt, ohne sein Interesse an dem kleinsten Detail des Lebens zu verlieren. Der kleinstufigste Umstand im Gewebe der Ereignisse, gehört in seinen Augen zum Gebiete der Vorsehung, und ist ein Ruf der Pflicht an seine moralischen Kräfte. Er ist auf heiligem Boden überall, er weiß, daß er durch jeden seiner Gedanken und Entschlüsse, durch jede seiner Empfindungen und

Handlungen, der Geförderer oder Störer des allgemeinen Plans der Gottheit wird. Nichts ist so klein für ihn, daß es ihn nicht zur gewissenhaften Anwendung seines Vermögens auffordern, nichts so groß, daß er es nicht als Werkzeug seiner moralischen Selbstbildung gebrauchen könnte.

Welcher Mensch, der beym Genusse gerne mit dankbarem Herzen der Quelle der Wohlthaten nachspürt, welcher Mensch kann es vergessen, daß der Stifter des Christenthums zuerst in seinen Mitmenschen die Söhne eines gemeinschaftlichen Vaters laut erkannte, sie zu einer Brüderfamilie zu vereinigen suchte, und zuerst einladete, unter sich eine Gesellschaft von Eugendfreunden, einen moralischen Freystaat unter göttlichen Gesetzen, zur Veredlung ihres Geschlechts zu gründen?

Wer könnte es vergessen, daß das Christenthum durch die Lehre von der Gleichheit der Pflichten, den Triumph der Gleichheit der Rechte vorbereitete? In seinen Tempeln fand diese Gleichheit unter der Regierung willkürlicher Machthaber eine Zuflucht. Seine Sittenlehre ist es, die die Thronen gestürzt und erschüttert, die Zerstörung aller ausschließenden, und die freie Entwicklung der Menschenkräfte hemmenden Vorrechte herbeigeführt oder beschleunigt hat; sie ist es, der wir die Abschaffung der Sklaverey verdanken; sie wird unser Geschlecht veredeln, sie soll die Religion des Republikaners seyn.

Neben den Denkmählern des wohlthätigen Einflusses reiner Religion, stehen eben so viele Zeugen der unglücklichen Folgen des Unglaubens. Auf allen Seiten der Geschichtsbücher der Menschheit steht's mit Blut geschrieben, mit mordendem Stahl eingegraben, auf allen öden Brandstätten eingebannt, daß ohne geläuterte und warme Religiosität keine Menschenwohlfahrt bestehen kann. Gewiß erkennen die obersten Beamten der helvetischen Nation, eines Volkes, das sich durch Anhänglichkeit an die Religion seiner Väter auszeichnet, ihren Werth und ihre Nothwendigkeit nicht; gewiß werden sie ihrer freyen Neigung sich nicht widersezen, vielmehr die Verbesserung des religiösen Unterrichts, und den Fortgang seines heilsamen Einflusses auf alle Weise befördern. Allein, je inniger sie von

der Nothwendigkeit einer Kirchenanstalt überzeugt, je lebhafter sie von Hochachtung für eine Moralität befördernde Religion durchdrungen sind, desto mehr befürchten sie, für die Veredlung und Beglückung ihrer Mitbürger die nachtheiligen Folgen des finstern Aberglaubens, und einer gegen Aufklärung und Fortbildung der Menschheit feindseligen Lehre.

So wie die Grundsätze der Revolution, durch schändlichen Missbrauch, zu Waffen der Verdorbenheit gegen die Tugend umgeschaffen worden sind, so hat das Christenthum nur zu oft als Werkzeug der gefährlichsten Leidenschaften dienen müssen; denn auch das Christenthum hat seine Jakobiner und Schreckensmänner, wie das demokratisch-repräsentative System seine Dominikaner erzeugt.

Euch, Bürger Regierungsstatthalter, steht es ob, durch Wachsamkeit und Warnungen zu verhüten, daß die Religionslehrer das Evangelium der Eintracht, nicht zur Störung derselben, und das Fest der Danksgabe, an den gütigen Urheber unsers Geschlechts und den heiligen Regierer seiner Schicksale, den Tag ernsthaften Nachdenkens über den sittlichen Zustand der Nation, welcher auf den 6ten Herbstmonat gesetzt ist, nicht missbrauchen, um die neue Staatseinrichtung mit gehässigen Farben zu schildern, die Unglücksfälle und Nebel, welche die Revolution nach sich zog, und die den guten Landmann oft trafen, da der verdorbene Städter verschont ward, als Strafen der Gottheit und Wirkungen seines Zorns vorzustellen, — nicht missbrauchen, um Hass zu einer Partheiabsicht zu nähren, geheimen oder offnen Widerstand gegen die Befehle der Regierung zu veranlassen, und die Revolutionskrisis, zum Nachtheil der Ordnung und Ruhe, und zum Verderben des Vaterlandes zu verlängern. Sie sollen im Gegentheil den wohlthätigen Einfluß ins Licht setzen, den die Abschaffung jener, die Menschenwürde kränkender, und die vollständige Entfaltung unserer Kräfte hindernder Vorrechte, und der unaussprechliche Reiz, den die Annäherung aller Stände, durch Niederreissung der Scheidewand, und Wiederherstellung brüderlicher Verhältnisse, für edle Herzen haben muß, nothwendig auf die Sitten des

Volkes, und die öffentliche Wohlfahrt äussern werden. Sie werden die reiche Ernte, die der Urheber der Natur uns geschenket hat, als ein Unterpfand der Wohlthaten betrachten lehren, die er uns durch die neue Ordnung der Dinge zusichern will, eine Ordnung, die alle Helvetier einander nähert, die bisher getrennten Glieder einer einzigen Familie mit ihrem wohlthätigen Bunde umschlingt, und ihre innige Verbrüderung auf die Trümmer einer schwachen Verbündung und Lokalfeindschaften gründet, eine Ordnung, die durch Zerstörung der Kantonsselbstsucht, die Vernichtung der Selbstsucht der Einzelnen vorbereitet, und demnach den Absichten der ewigen Vorsehung entspricht.

Sie werden das religiose Fest, das am 6ten September gefeiert werden soll, als einen Tag ansehen, gewidmet der frommen Andacht und ernsthaften Betrachtungen über den sittlichen Zustand des Volkes und über die Notwendigkeit der Tugend zur Erhaltung und Verglückung der menschlichen Gesellschaft. Sie werden die Aufmerksamkeit ihrer Zuhörer auf die, unter allen Classen der Nation herrschenden, Fehler und Laster hinlenken, die Weichlichkeit, die Selbstsucht, den Geist der Ausschliessung und des Alleingenusses, die Begehrlichkeit, die Habsucht, die Unwissenheit, den Müssiggang, den Mangel an Ehrgefühl, die Rohigkeit und die Sinnlichkeit. Mit Grund können sie diese Laster grossentheils als Folgen der Gebrechen unserer ehemahlichen Verfassungen darstellen. Sie werden bemüht seyn zu beweisen, daß die Gegebenheiten der Natur und der Gesellschaft Mittel sind, deren sich die ewige Vorsicht, zum Behufe der moralischen Erziehung des Menschen, bedient, und daß die Umschmelzung unserer alten Regierungsform eines der heilsamsten Werkzeuge war, die sie zu diesem Zwecke gebrauchen konnte.

Besonders werden die Religionslehrer auf den grossen Unterschied hinweisen, welcher zwischen einzelnen Menschen und ganzen Völkern, in Rücksicht auf die Folgen ihres Vertragens Statt findet. Wenn jene zuweilen der sichtbaren Strafe ihrer Vergehungen und Laster entgehen, so fühlen hingegen die Na-

tionen, früher oder später, ihre unglücklichen Wirkungen. Für jene fordert die Tugend oft Aufopferung ihres irdischen Glückes; aber für die Völker ist sie die klügste Berechnungsart, die beste Politik und der sicherste Weg zur bleibenden Wohlfahrt.

Das Vollziehungsdirektorium trägt Euch auf, Bürger Statthalter, diesen Brief den Dienern des göttlichen Worts und Euren Agenten, durch den Druck zukommen zu lassen.

Gruß und Bruderliebe!

Der Minister der Künste und Wissenschaften.

In seiner Abwesenheit J. G. Fisch,
erster Sekretair.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Bern, an sämmtliche
Prediger und Agenten des Kantons Bern.

Der oben stehende Brief des Ministers der Wissenschaften und Künste läßt mir nichts zu sagen übrig; die Wahrheiten, welche er vorträgt, die Pflichten, die er vorschreibt, entsprechen so ganz den Bedürfnissen der Zeit, und sind für jeden denkenden Bürger so belehrend, beruhigend und trostreich, daß ich voll Vertrauens bin, jeder Prediger werde, im innigen Gefühle der Erhabenheit seines Berufs sich anstrengen, die Leitung zu befolgen, welche dieses Schreiben enthält, und jeder Beamte, so wie überhaupt jeder rechtschaffene Bürger werde sich die Wahrheiten, die der Minister entwickelt, tief einprägen, und die Verbreitung und Anwendung der Lehren, welche dieses Schreiben enthält, durch sein Beispiel zu befördern sich angelegen seyn lassen.

Bern, den 31ten Jul. 1798.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Bern
Anton Tiller.

Der Minister der Künste und Wissenschaften der einen
und untheilbaren helvetischen Republik, an die Religion
Lehrer Helvetiens, über ihre Pflichten und
Bestimmung. 1798.

Unsere doppelte Natur und ihr Gesamtzweck, höchste Glückseligkeit mit vollendetem Sittlichkeit gepaart, gänzliche Befriedigung des Triebes nach Vergnügen und der Forderungen des Gewissens, hat die Philosophie so deutlich in unserm Gewußtseyn aufgefunden und kennen gelehrt, daß über unsre Bestimmung bey Menschen, welche den Nachforschungen der Größten und Besten unsers Geschlechts zu folgen wissen, kein Zweifel mehr statt finden kann.

Allein dieser Gesamtzweck scheint unerreichbar zu seyn. Das Streben nach Ewigkeit bringt so wenig Wohlseyn hervor, daß sie oft von uns das Theuerste und kostbarste, das wir besitzen, zum Opfer verlangt. Nehmen wir bey unserm Betragen mehr Rücksicht auf die Befriedigung der Sinnlichkeit, auf Vergnügen und Wohlbeinden, als auf Recht und Wohlverhalten, so lassen wir die andere Hälfte unserer Natur, die Vernunft, unbefriedigt, und müssen uns selbst verachten. Den einen Zweck dürfen wir nicht aufgeben, den andern müssen wir verfolgen, und beide stehen oft mit einander in Widersprüche.

Aus dieser Verwickelung kann uns nichts anders als die Voraussetzung eines allmächtigen und gerechten Urhebers der Natur Heraushelfen. Um unser Glück, welches an tausend unsichtbaren Faden hängt, dürfen wir uns nicht bekümmern, aber die Würdigkeit glücklich zu seyn, sollen wir uns durch uneigenmäßige Anstrengung zu erwerben suchen. Dann wird der Herr unsrer Schicksale uns in die Lage hineinsetzen, welche die Wünsche unsrer sinnlichen Natur und ihr Verlangen nach Glückseligkeit in dem Maße befriedigen wird, in welchem wir selbst erst den Forderungen unsrer sittlichen Natur oder den Aussprüchen des moralischen Gewußtseyns werden ein Genüge geleistet haben.

Ohne diese Hoffnung, aus fremder Hand einst zu empfangen, was wir uns selbst zu verschaffen nicht bemüht seyn können, als indem wir die bessere Hälfte unserer Natur vernachlässigen, wäre kein aufrichtiges, kein mutiges und kein unausgesetztes Streben nach Tugend möglich. Von dieser Aussicht auf künftige unfehlbar eintretende Befriedigung des Triebe nach Glückseligkeit, hängt die Möglichkeit ab, daß sich der sinnliche Mensch nur an die Stimme seines Gewissens halte, ohne sich durch die Lockungen des Vergnugens stören zu lassen. Allein diese Aussicht öffnet sich nur demjenigen, welcher an eine moralische Ordnung der Dinge, die Grund und Zweck der sichtbaren Welt sey, mit unwandelbarer Festigkeit glaubt. Diese moralische Ordnung, durch die Recht und Genuss, Wohlverhalten und Wohlbefinden, äußeres Glück und innere Würdigkeit mit einander in Uebereinstimmung gebracht werden sollen, kann nach menschlicher Vorstellung nur durch ein heiliges und allmächtiges Wesen zu Stande kommen.

Um sich also auch jede Aufopferung, die die Pflicht gebeut, gefallen zu lassen, und ohne Rücksicht auf Vergnügen nur dem Gewissen zu gehorchen, muß man durchaus an einen gerechten und uneingeschränkten Beherrcher der Natur glauben, welcher unsre Wünsche nach Vergnügen durch die äußern Verhältnisse, worein er uns sezen kann, befriedigen werde, wenn wir uns dieser Beglückung durch Sittlichkeit würdig gemacht haben.

Ohne von dem Daseyn eines moralischen Reiches, dem jeder Mensch, so wie die ganze Natur untergeordnet sey, innig überzeugt zu seyn, ist es unmöglich, der sittlichen Natur im Menschen die Übermacht über die sinnliche zu verschaffen. Nun ist zur Gründung, Belebung und Befestigung dieser Überzeugung, und zur Entwicklung des moralischen Gefühls durch diesen Glauben, die öffentliche Lehranstalt unumgänglich nothwendig, die man Kirche nennt.

Wären keine Versammlungen, welche ein sichtbares Bild des unsichtbaren Reiches der Sitten darstellten, würden keine symbolischen Handlungen öffentlich vorgenommen, welche diese Idee der Einbildungskraft vorhielten, würde die Gottheit nie öffent-

lich angedeut, so würde der Vernunftbegriff einer sittlichen Welt nie den Grad der Deutlichkeit und Lebhaftigkeit erreichen, auf dem er allein dauernde Wirkungen im menschlichen Gemüthe hervorbringen kann. Die Kirche ist demnach nichts als ein Versinnlichungs- und Belebungsmittel der Idee von einem Reiche Gottes, in der Absicht veranstaltet, um das moralische Gefühl, gegen die Reizungen der Sinne zu waffen.

Wir kennen also die Bestimmung und Pflichten ihrer Diener: sie sollen durch die Belebung der Idee eines moralischen Reiches im menschlichen Gemüthe dem Gewissen über das Vergnügen, der Pflicht über den Genuss den Sieg verschaffen. Indem sie durch Veranstaltung feierlicher Zusammenkünfte, durch religiösen Unterricht und symbolische Handlungen die Vorstellung des Reichs Gottes rege machen, versinnlichen, und tief mit dem Gedankensystem und den Gefühlen ihrer Lehrlinge und Zuhörer verweben, erleichtern sie diesen das unverrückte Fortgehen auf dem Pfade der Pflicht, befördern mithin wesentlich den Gesammtzweck der Menschheit, und sind unentbehrliche Gehülfen derselben, bey dem Geschäfte ihrer vollständigen Bildung.

Allein auch über die Nothwendigkeit eines sittlich religiösen Unterrichts, bloß zur Sicherstellung der Staatsform gegen verfassungswidrige Angriffe, und über den Geist, worin derselbe ertheilt werden soll, wenn die Religionslehrer wirkliche Diener des Staats seyn wollen, sind aufgeklärte Vaterlandsfreunde nicht weniger einverstanden.

Jede Verfassung kann von Gesetzgebern und Regenten, die sie eingeführt hat, untergraben werden. Es ist noch kein Mittel vom gesetzgebenden Genie erfunden worden, welches sie gegen die Unmoralität der ersten Staatsbeamten und der Volksvertreter vertheidigte. Sittlichkeit ihrer Repräsentanten und Regenten ist ihre einzige Schutzwehr, und da in einer repräsentativen Demokratie, der Zugang zu allen Stellen, ohne Auenahme, allen Bürgern offen steht, so ist kein Staat zur Sorge für die moralische Bildung seiner Bürger so stark verpflichtet, als derjenige, dessen Verfassung auf Gleichheit der Rechte gegründet ist. Jeder sieht in seinem Landsmann einen Mitbürger, welcher Gesetzgeber seines

Vaterlandes werden kann, in dem Kinde, das vor seinen Füssen spielt, den Stoff zu einem künftigen Regenten. Muß er also nicht wünschen, muß der Staat zu seiner Erhaltung nicht selbst dafür sorgen, daß dieser zur Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe angeführt werde, jener aus der Schule der Weisheit und Tugend hervorgegangen, und beider Gewissen durch Religion geschärft und durch ihre Hülfe mächtiger, als die Stimme der Leidenschaft oder des Eigennützes geworden seyn möge?

Die Pflichten der Religionslehrer als Beförderer des höchsten Glücks, und als Diener des Staats sind also ganz dieselben. Ja! nur dann sind die Religionslehrer wahre Diener ihres Vaterlandes und der Menschheit, wenn alle ihre Lehren und Amtsverrichtungen keinen andern Zweck haben, als das moralische Gefühl zu entwickeln, und wenn durch ihre Bemühungen das Gewissen in der Brust jedes Menschen mit seiner gesetzgebenden und richterlichen Würde erwacht, und seine Stimme mit einer über alles Missverständniß erhabenen Klarheit ertönt.

Daß die Lehrer der Religion nur zu diesem Werke berufen sind, und daß alle unfruchtbaren Lehrmeinungen und leeren Gebräuche, die nicht zu seiner Ausführung beitragen, ein unsittliches und unwürdiges Spiel sind, läßt sich aus den angedeuteten Grundsätzen leicht begreifen. Auch sind die Geistlichen allein bey dem Geschäfte der Bildung des sittlichen Gefühls in Uebereinstimmung mit den Absichten der Vorsehung, dem Entwicklungsgang der Menschheit und den Einrichtungen der Aussenwelt. Dein die Natur, die bürgerliche Gesellschaft, und die Schicksale des einzelnen Menschen, sind zur Erziehung des Gewissens da. Man durchgehe die Geschichte der gesellschaftlichen Kultur, oder merke auf die Stufenfolge und das Resultat der physischen und geistigen Entwicklung des Menschen: so wird man bald gewahr werden, daß alle diese Anstalten und Veränderungen Mittel sind, dem Gewissen die Alleinherrschaft zu verschaffen.

Es gibt drey Stufen der Menschenbildung, durch Vereinigung und Verkehr mit Menschen; öffentlichen Zwang zur bürgerlichen Gerechtigkeit; Anständigkeitszwang zur gesellschaftlichen Sittsamkeit und moralischen Zwang zur Beobachtung der Pflicht. Die

beiden ersten Perioden dieser Kultur durch äussere Nöthigung sind schon da ; die dritte muß noch durch Vervollkommnung der Staatsformen, Verbesserung des Erziehungsgeschäfts, und besonders durch zweckmässigere Einrichtung des religiösen Unterrichts herbeigeführt werden. Die menschliche Gesellschaft ward errichtet, um jeden Bürger durch gemeinsame Gewalt, zur Achtung gegen die Rechte seiner Mitbürger zu nöthigen.

Durch diesen bürgerlichen Zwang wurde die freye und vollständige Entwicklung der Menschenkräfte möglich; mit ihr stieg die Zahl der Bedürfnisse, und unter diesen fand sich bald das der Geschlossenheit, des Anstandes und der Feinheit des Vertragens zur Erhöhung des Lebensgenusses, und zur Würzung des Umgangs mit Menschen ein. Wenn schon kein Gesetz, keine obrigkeitliche Gewalt die Menschen zu reinlicher Kleidung, Höflichkeit und Bescheidenheit zwang, so entstand doch unter ihnen selbst durch öffentliche Meinung und geheime Aufforderung ein Zwang der Anständigkeit, wodurch man sich selbst, um den andern nicht zu missfallen, das Gesetz der Sittsamkeit und Artigkeit im Umgange auflegte. — Auf diesen wird einst der moralische Zwang folgen, vermöge dessen sich jeder Mensch vor dem sittlichen Urtheile anderer, in Angelegenheiten des Gewissens, eben so sehr fürchten wird, als er sich jetzt vor ihrer Missbilligung und Geringsschätzung in Sachen des Geschmacks und des Anstandes scheuet.

Wenn die Begriffe von Sittlichkeit mehr gereinigt, und Achtung gegen das moralische Gesetz einzufößen, einmahl der Hauptzweck der Erziehung, und vorzügliches Geschäft der Lehrer seyn wird, so muß die Zeit kommen, wo uns das Urtheil anderer nöthigen wird, Handlungen der Rechtschaffenheit auszuüben, so wie jetzt ein jeder sich nach der Meinung andrer in Anständigkeit der Kleidung, und Feinheit des Benehmens kehrt. — Die Zeit, wo es für jeden eben so sehr Bedürfniß seyn muß, für einen rechtschaffnen Mann gehalten zu werden, als es jetzt für jeden gebildeten Menschen Bedürfniß ist, durch sein Vertragen und Aussehen nicht unangenehme Empfindungen oder gar Ekel bey andern zu erregen; die Zeit, wo man z. B. denjenigen, der schon

einmahl

einmahl gesogen hat, eben so sehr verachten und vermeiden wird, als man ißt den Dieb verachtet; — die Zeit, wo auf Moralität eben so sehr Rücksicht als auf Geschicklichkeit wird genommen werden, wo niemand gern mit einem Menschen umgehen wird, der gegen seine Pflicht handelte, wo der moralische Zwang die Bildung, welche die bürgerliche und gesellschaftliche Nöthigung zur Gerechtigkeit und Anständigkeit angefangen hatte, vollenden wird.

Allein noch bleibt neben diesem dreyfachen äusserlichen Zwange, der bloß auf der Meynung anderer beruht, noch ein anderer Zwang, der Zwang des Gewissens übrig, den jeder Mensch aus Bedürfniß sich selbst anthun wird, wenn einmahl die Kultur der menschlichen Kräfte so vielseitig und zweckmässig, die Läuterung und Stärkung des moralischen Gefühls so sehr Hauptfuge der Erziehung und Resultat der bürgerlichen Anstalten seyn wird, daß der gebildete Mensch unendlich lieber jeden seiner körperlichen und geistigen Genüsse wird aufopfern, als sein Gewissen kränken wollen. Dann wird er sich vor sich selbst eben so sehr schämen, wenn er einen guten Entschluß nicht ausführt, wenn er seinem Gemüthe nicht Wort hält, als er sich vor der Welt schämt, wenn er sein, einem andern gegebenes, Wort gebrochen hat.

Dieser innere Zwang wird allen äussern der öffentlichen Gewalt unnütz, und den Staat selbst entbehrlich machen, so wie bey vollkommen entwickeltem sittlichem Gefühle die Kirche nicht mehr nöthig seyn würde.

Dies ist das Reich Gottes auf Erden. Um es zu gründen, ist der Stifter des Christenthums erschienen. Um es zu verbreiten und herrschend zu machen, um dem Gewissen das Nebergewicht über alle andern Vermögen und Kräfte der Menschennatur zu verschaffen, dazu sind die Geistlichen da, dazu werden religiöse Feste gefeiert. Wenn aber die Fortschritte der bürgerlichen Gesellschaft in der Kultur allmählig auf die Belebung und Erhebung des Gewissens zur Alleinherrschaft hinleiten: so ist der Wandelgang der körperlichen und intellektuellen Veränderungen des Menschen, wenn seine Kräfte ohne Störung oder Verletzung in natürlicher Stufensfolge und gesetzmässiger Ordnung aufblühen und

verwelken, offenbar von seinem allweisen Ordner auf die Erziehung des sittlichen Bewußtseyns angelegt.

Der Mensch büßt mit zunehmenden Jahren eine Kraft nach der andern ein, Schärfe des Gefühls, Gabe der Wahrnehmung, Gedächtniß, Fähigkeit zu genießen. Die Einbildungskraft verblüht, die Gemüthsfähigkeit schränkt sich fast bloß auf Erinnerungen der Vergangenheit, und auf die Ausserungen der moralischen Urtheilskraft ein. Der Schlaf fällt weg, alles welkt, das Gewissen bleibt allein noch unter den Seelenvermögen rege. Und ist diese Gemüthslage nicht die nothwendige Folge der Schicksale des Körpers und der Seele?

Bey der Ruhe der Sinne im Alter, bey der schwächeren Wirkung der äussern Gegenstände, bey der Nothwendigkeit sich auf sich selbst zurückzuziehen, und in schlaflosen Nächten an dem eingesammelten Stoffe durch Wiederaufrischung der Vergangenheit in der Erinnerung zu zehren, weil die Empfänglichkeit für neue Erwerbung und Einsammlung dahin ist; in diesem Seelenzustande muß das Gewissen aus dem vorigen Schlummer zum regen Leben, und seine Stimme von bisher zerstreuten, einzelnen Tönen, und halb unterdrückten Lauten, zur ununterbrochenen heiligen Sprache erwachen.

Also ist der Greis, welchen die Natur durch ihre Entwickelungen regelmässig und vollständig durchgeführt hat, am Ende seines Lebens von allen seinen körperlichen Kräften fernnahe getrennt, und mit seinem Gewissen allein gelassen. Diesen zwar abgelebten und fast bloß auf moralisches Bewußtseyn in seiner Thätigkeit eingeschränkten, aber doch ausgebildetesten Menschen, weil der Zweck der Natur mit ihm erreicht ist, übergibt der Tod dem unbekannten Reiche der Geister, als ein zu einer andern Ordnung reifes Wesen, dessen gröbere Hülle und niedrigere Kräfte ihre Bestimmung, die Erziehung und Belebung des Gewissens erfüllt haben, und nun als forthin überflüssig abgestreift werden.

Wenn nun die bürgerliche Verfassung die Reihe der Zwangskarten, die sie herbeiführt, und die natürlichen so wie die gesellschaftlichen Schicksale des Menschen nur die Entwicklung und

Erhöhung des sittlichen Gefühls zum obersten Zwecke und letzten Resultate haben: so folgt, daß auch der Staat und die Kirche zur Beförderung dieser Absicht hinarbeiten sollen. Conſt widerſtrahen sie der Natur, und werden durch ihren furchtbaren Gang überwältigt und zertrümmert. Denn weil sie keine tauglichen Werkzeuge an ihnen findet, so schafft sie sich dieselben aus dem Wege, um andere zu bilden, welche ihrem Zwecke besser entsprechen. Daher eine Staatseinrichtung, welche Beförderung der Moralität nicht zum Zwecke, eine kirchliche Anſtalt, welche die Entwicklung reiner Sittlichkeit nicht zum unmittelbaren Gegenſtande ihrer Gebräuche und der Bemühungen ihrer Lehrer macht, unmöglich lange bestehen kann. Denn ungestraft widerſetzt sich niemand dem Naturgange.

Nun sind alle Einrichtungen und Veränderungen, alle Anſtalten der Natur und des Menschen, ja die Natur ſelbst mit allen ihren Herrlichkeiten, und die bürgerlichen Beftrebungen, nur Mittel zur Erweckung und Belebung und Schärfung des Gewiſſens. Ihm, diesem Geſetzgeber und Richter, ist alles unterthan, und arbeitet zu ſeinem Behuſe, die unſichtbare Gottheit wird ſeine Aussprüche vollziehen. Sein Erwachen, ſeine Herrſchaft und ſeine Erhebung auf ſeinen, ihm gebührenden Thron ist der Endzweck der Welt. Gewiß wird dieser Gott in uns, dieser furchtbare und heilige Richter zuletzt noch ſein Alleinherrſcherrecht behaupten, und eine ſo furchterliche Stärke erhalten, daß nichts mehr ihr verdunkeln oder betäuben wird. Durch alle jene Anſtalten der Natur, und Stufengänge der Kultur ſoll nur ſeine Stimme laut, und ſo durchdringend werden, daß keine Gewalt ſie schwächen, kein Geräusch ſie überschreien, keine Kunſt den Richter mehr einschläfern kann.

Dazu ist nun der Religionslehrer, aber auch nur dazu, der menschlichen Gesellschaft nützlich, daß er die Gebote des Gewiſſens hervorziehen, erklären und geltend machen ſoll. Andere Stände und Beruſſarten wecken, entfalten, und üben andere Vermögen der menschlichen Natur. Der Geiſtliche ſoll der Erzieher des Gewiſſens ſeyn, eine Aufgabe, die um ſo schwerer ist.

da die Bildung dieser Kraft die Mitwirkung jeder andern Kulturart erfordert.

Der Geistliche soll seine Mitbürger durch Unterricht und Ermahnungen dahin bringen, daß sie sich der Leitung des Gewissens freywillig überlassen. Er soll ihnen unzweifelhaft klar machen, daß gegen seine furchtbare Macht keine Flucht hilft. Er soll die Ueberzeugung bey ihnen auf jede Art zu bewirken suchen, daß es zu Boten und Gehülfen Himmel und Erde, Naturereignisse und Menschenschicksale, bürgerliche Verfassung und gesellschaftliche Bildung, Kräfte des Geistes und Empfindungen des Herzens hat; daß diese Dinge nur für das Gewissen da sind, und wo wir nur hinfieh'n, wir uns auf seinem Bezirke, von seinen Dienern umringt, von seiner Stimme ereilt, von seiner furchtbaren Macht ergriffen finden.

Glücklich das Land, ruhig der Staat, edel das Volk, wo einmahl alle Gesetze, Verfügungen, Erziehungsanstalten und Bildungsmittel zu diesem Zwecke hinwirken, und wo die Geistlichen nur durch seine redliche und unmittelbare Beförderung die Nothwendigkeit ihres Standes und ihre Würde als Diener des Staats behaupten werden! Alle leeren Vorstellungen, spitzfindigen Lehrbegriffe und nutzlosen Gebräuche, die zur Erreichung jener grossen Absicht nichts beitragen, die zur Verstärkung der Ueberzeugung vom Daseyn eines moralischen Reiches nicht deutlich und ohne Umwege mitwirken, sind außer dem Gebiete des Geistlichen, sezen denjenigen, der sich damit beschäftigt, in keine Verbindung mit dem Staate, und legen mithin diesem keine Verbindlichkeit der Belohnung auf.

Die helvetische Regierung wird die Religionslehrer der verschiedenen Parteien in dem Grade höher schätzen und für nützlicher halten, in dem sie ihre Amtsverrichtungen, ihre gottesdienstlichen Bücher, Handlungen, Gebräuche und religiösen Vorstellungen, zur unmittelbaren Beförderung der Moralität, und zur Schärfung des Gewissens benutzen, und immer nur als Mittel und Werkzeuge, nie als Zweck betrachten werden.

Das Vollziehungsdirektorium erwartet von den Geistlichen aller Religionsparteien, daß sie durch ihren Unterricht und

besonders durch ihre Vorträge an religiösen Festtagen, die hier in Erinnerung gebrachten Grundsätze zu verbreiten, und zur Veredlung ihrer Mitbürger anzuwenden bemüht seyn werden.

Der Religionslehrer wird, in diesem Lichte angesehen, sich selbst weit ehrwürdiger erscheinen, als wenn er bloß als Organ der Gewalt und der Volkstäuschung behandelt und begünstigt würde.

Brudergruß und Achtung.

Der Minister der Wissenschaften,
Stapfer.

Freiheit.

Gleichheit.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
einen und untheilbaren Republik.

Erwägend, daß nichts dringender seye, als für die Erhaltung der Unterrichtsanstalten zu sorgen; Erwägend daß die vormaligen Schulräthe, deren Zusammensetzung mehrentheils fehlerhaft und den Grundsätzen einer thätigen und unparteiischen Aufsicht zuwider war, deren Daseyn aber zur Erhaltung der Schulen und Akademieen hauptsächlich nothwendig ist, entweder ganz aufgelöst oder übel ergänzt worden seyen; Erwägend endlich, daß es unumgänglich erforderlich sey, dieselben vorläufig wieder herzustellen, bis daß ein Gesetz das Ganze des öffentlichen Unterrichts anordnen, jedoch so, daß alles, was mit der neuen Ordnung der Dinge unverträglich ist, verändert, und die Theorie der repräsentativen Regierung darauf angewendet werde, beschließt:

I. Bis daß von den gesetzgebenden Räthen ein alle wissenschaftliche und religiöse Anstalten umfassendes Gesetz gegeben seyn wird; soll in dem Hauptorte eines jeden Kantons ein Rath zu Besorgung der öffentlichen Erziehung auf hienach bestimmte Weise gebildet werden.

I. Der Minister des öffentlichen Unterrichts soll in jedem Kantonshauptort zwey Professoren oder Lehrer wählen, welche Mit-

glieder des Erziehungsrath senn werden, mit Vorbehalt der Bestätigung des Direktoriums.

2. Die Verwaltungskammer wird ein Verzeichniß versetzen von zehn in dem Hauptorte wohnenden, durch ihre Einsichten und Rechtschaffenheit bekannten Bürgern, welche Hausväter sind, und aus allen Professionen, besonders aus Männern, welche theoretische und praktische Kenntnisse der Handlung und Landwirtschaft besitzen, gewählt werden sollen.

3. Dieses Verzeichniß soll dem Regierungsstatthalter eingehändigt werden, welcher dasselbe dem Minister des öffentlichen Unterrichts übersenden, und mit seinen Bemerkungen über die Fähigkeit und das Verdienst der vorgeschlagenen Bürger begleiten wird.

4. Der Minister wird fünf aus ihnen ernennen, um sie den zwey schon erwählten Lehrern zuordnen. Sie werden zusammen den Erziehungsrath ihres Kantons ausmachen, mit Vorbehalt der Bestätigung des Direktoriums.

5. Die Verwaltungskammer wird ihnen denjenigen Kirchendiener des Orts beordnen, der ihr am tauglichsten scheint, um über den moralischen und religiösen Unterricht zu wachen, und selbigen zu vervollkommen.

II. Alles, was die Disciplin der Akademie und der Schulen des Kantons, die Beförderung der Zöglinge, die Lehrart, die Elementarbücher, die zu behandelnden Wissenschaften, die Anordnung und Methode des Unterrichts anbetrifft, hängt von dem Erziehungsrath ab, und ist der Gegenstand seiner unmittelbaren Correspondenz mit dem Minister der Wissenschaften. Die Verwaltungskammer wird sich nicht darein mischen; jedoch aber die etwa entdeckten Missbräuche dem Minister anzeigen.

III. Der in dem Hauptorte des Kantons sitzende Erziehungsrath, wird für jeden Distrikt einen Commissär des öffentlichen Unterrichts ernennen, welcher aus den Kirchendienern des Distrikts genommen werden kann.

IV. Der Commissär des öffentlichen Unterrichts eines jeden Distrikts wird darüber wachen, daß die Gemeinschulen mit tüchtigen Lehrern versehen werden, und daß dieselben ihre Pflicht erfüllen.

V. Der Erziehungsrath wird dem Minister des öffentlichen Unterrichts ein Verzeichniß der Lehrer und Prediger einsenden, die er zur Einrichtung und Leitung der Normalschulen die tüchtigsten glaubt.

VI. Der Minister ernennt einen unter ihnen zum Direktor der Normalschule des Kantons, welche zur Bildung guter Lehrer für das Land bestimmt ist.

VII. Der Direktor der Normalschule wird dem Minister seinen Plan von der Neubewertung der dazu erforderlichen Kosten und den Bemerkungen der Verwaltungskammer und des Erziehungsrathes begleitet, zusenden.

VIII. Bis diese Normalschulen im Gange seyn werden, verpflichtet sich die Regierung, diejenigen Lehrer oder Prediger, welche durch ihre Unterredungen und ihren Unterricht die besten und meisten Dorfchullehrer werden gebildet haben, der Erkenntlichkeit der Nation zu empfehlen, und mit Prämien zu belohnen.

IX. Der Commissär des öffentlichen Unterrichts wird die Bürger, die sich für diese Lehrstellen anmelden, in Gegenwart des Agenten und Pfarrers des Orts examiniren; der Pfarrer wird dann den Verbalprozeß über das Examen abfassen, und denselben nachher, von dem Commissär unterschrieben, dem Erziehungsrath zusenden, dieser wird dann die ledig gewordene Stelle ergänzen.

X. Die wider die Lehrer sich erhebende Klagen sollen geradenwegs durch den Unterrichtskommissär vor den Erziehungsrath gebracht werden. Wenn der Rath nach Anhörung des Angeklagten die Entsezung gegen ihn verhängt, so soll sein Entscheid der Verwaltungskammer zur Bestätigung vorgelegt werden, wozu dann zwey Drittheile der Stimmen erforderlich sind.

XI. Die Aspiranten zu den Professorstellen, auf den Akademieen, sollen in dem Hauptorte des Kantons auf die Weise, wie es bis jetzt geschehen ist, examinirt werden, bis darüber etwas anders verordnet seyn wird. Der Verbalprozeß und das über jeden der Candidaten, durch den Erziehungsrath gefällte Urtheil wird dem Minister der Wissenschaften zugesandt werden, der Erziehungsrath aber wird ihm zwey der Candidaten, die die üblichen Proben bestanden haben, vorschlagen, wovon dann einer von dem

Minister zum Professor ernannt wird. Jedoch soll der Minister befugt seyn, zu einem erledigten Ratheder einen durch seine Schriften über dieselbe Wissenschaft bekannten eingebornen oder fremden Gelehrten zu berufen.

XII. Die Schulordnungen und akademischen Gesetzbücher, die an jedem Orte bis zu der Revolution in Kraft waren, sollen noch ferner in allem, was der Constitution und gegenwärtigem Beschlusse nicht zuwider ist, zur Regel dienen.

XIII. Der Regierungsstatthalter soll darauf wachen, daß die zum öffentlichen Unterricht nöthigen Gebäude nicht zu einem andern Gebrauche angewendet werden.

XIV. Er wird diesen Beschlüß schleunig in Vollziehung setzen, und dem Minister des öffentlichen Unterrichts innerhalb vierzehn Tagen Rechenschaft geben.

Also beschlossen Arau den 24sten Julius des Jahrs Eintausend
Siebenhundert Acht und Neunzig. Anno 1798.

Dem Original gleichlautend.

Pro Cop. Coll. Der Minister der Künste und Wissenschaften,
(Sign.) Fisch, erster Sekretär.

Gefretariat des Regierungstatthalters des Kantons Bern,
(Sign.) Grüber.

Als gleichlautende Abschrift.

Bern, den 23. Febr. 1799.

Ott, Aktuar des Erziehungsraths.

W i n t e r t h u r,
gedruckt in der Zieglerischen Buchdruckerey.